

RS OGH 1996/12/17 4Ob2378/96a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

AußStrG §18 A

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art1 lita

Rechtssatz

Im Falle eines Beschlusses auf Grund des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung kommt ein - im Außerstreitverfahren sonst grundsätzlich zulässiger - Antrag, im Hinblick auf geänderte Verhältnisse neu zu entscheiden, nicht in Frage, weil das Ziel des Übereinkommens ua die Sicherstellung der sofortigen Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder (Art 1 lit a des Übereinkommens) ist. Die in einem solchen Schnellverfahren getroffene Entscheidung kann nicht jedesmal dann neu aufgerollt werden, wenn derjenige, der sich der Rückgabe widersetzt, neue Tatsachen behauptet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2378/96a

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2378/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107123

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at